

Welche Einrichtungen dürfen unter welchen Umständen öffnen? Was ist erlaubt?

Die nachfolgende Auflistung soll einen Überblick über die angesichts der Corona-Pandemie derzeit in der Stadt Osnabrück geltenden Regelungen gewähren. Die Regelungen ergeben sich überwiegend aus der „Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“ vom 30.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Infektionsschutzgesetz des Bundes. Außerdem werden die Regelungen der jeweils gültigen Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Liste **keine rechtsverbindliche Auskunft** für den jeweiligen Einzelfall geben kann. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass es aufgrund der dynamischen Rechtslage der Fall sein kann, dass die nachfolgende Auflistung nicht dem aktuellsten Stand entspricht. Bitte achten Sie daher stets auf das o. g. letzte Bearbeitungsdatum dieser Auflistung und vergewissern Sie sich, dass in der Zwischenzeit keine Änderung der Rechtslage erfolgt ist.

Am Anfang befinden sich die Regelungen zur den Grundsätzen der Corona-Verordnung: Abstandsgebot, Mund-Nasen-Schutz, Hygienekonzept und die Pflicht zur Dokumentation der Kontaktdaten. Nachfolgend finden Sie dann Listen mit zusätzlichen Regelungen, die über die Grundsatzregelungen hinausgehen bzw. hiervon abweichen, zu folgenden Themen:

- [Für den Publikumsverkehr werden geschlossen](#)
- [Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen:](#)
- [Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen](#)

Grundsatz: Jede Person hat Kontakte zu Personen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Abstandsgebot/Kontaktbeschränkungen

Erlaubt sind private Zusammenkünfte mit Personen eines Hausstandes und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Hausstand gehörenden Kinder **bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.**

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –
www.niedersachsen.de/coronavirus/



Zusammenkünfte im privaten und öffentlichen Raum

Inzidenz bis 35	Inzidenz 35 bis 100	Inzidenz über 100 Hochinzidenzkommune										
<p>Beträgt die Inzidenz in einer Region (Landkreis/kreisfreien Stadt) unter 35 gilt nachstehende Regelung für private Zusammenkünfte, wenn dies durch die Kommune über Allgemeinverfügung bekanntgegeben wird:</p> <p>Drei Haushalte Maximal 10 Personen plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre</p>	<p>Ein Haushalt plus zwei Personen eines anderen Haushalts (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)</p>	<p>Beträgt in einem Dreitageabschnitt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Inzidenz mehr als 100 gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitageabschnitts folgende Regelung:</p> <table border="1"> <tr> <td>Tag 1 über 100</td> <td>Tag 2 über 100</td> <td>Tag 3 über 100</td> <td>Tag 4</td> <td>Tag 5</td> </tr> <tr> <td colspan="3">= Dreitageabschnitt</td> <td>Allgemeinverfügung der Kommune</td> <td>Ab jetzt gilt Ausgangssperre </td> </tr> </table> <p>Ein Haushalt plus eine Person (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre) sowie Ausgangssperre</p> <p>Rückführung nach fünf Tagen mit einer Inzidenz UNTER 100 (Fünftagesabschnitt) ab dem übernächsten Tag (Tag 7)</p>	Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5	= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre
Tag 1 über 100	Tag 2 über 100	Tag 3 über 100	Tag 4	Tag 5								
= Dreitageabschnitt			Allgemeinverfügung der Kommune	Ab jetzt gilt Ausgangssperre								
<p><i>Inzidenzunabhängig:</i> zusätzlich Begleitpersonen/Betreuungskräfte für Menschen mit Behinderungen/Pflegebedürftigkeit sowie im Rahmen des Umgangs- und Sorgerechts +++ Es gilt der REGIONALE (Landkreis/kreisfreie Stadt) Inzidenz-Wert des RKI – veröffentlicht auf https://corona.rki.de/ +++</p>												

Gültig ab: 24.04.2021

Nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Hausstand.

Mindestabstand von 1,5 m zu jeder anderen Person in der Öffentlichkeit bzw. in für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen und in sonstigen geregelten Fällen

Ausnahmefälle insbesondere:

1. zu Personen in den o. g. Konstellationen
2. Berufliche Tätigkeit, einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften, berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildung
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats
4. im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (z. B. Jugendzentren)

Ausgangsbeschränkungen

Verboten ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung oder Unterkunft (oder dazugehörigem Außenbereich) in der Zeit von 22 bis 5 Uhr.

Ausnahmen:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum (insbesondere medizinische o. veterinärmedizinische Behandlungen)

2. Berufsausübung
3. Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts
4. Unaufschiebbare Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen (Minderjährige oder Pflegebedürftige oder Begleitung Sterbender usw.)
5. Versorgung von Tieren
6. ähnliche gewichtige Gründe
7. zwischen 22 und 24 Uhr: körperliche Bewegung im Freien allein, jedoch nicht in Sportanlagen

Mund-Nasen-Schutz

Unter freiem Himmel muss eine Mund-Nasen-Bedeckung überall dort getragen werden, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Ebenfalls gilt im Bereich folgender **Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Osnabrück** unabhängig von der Einhaltung des Abstandsgebotes die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen:

- Adolf-Reichwein-Platz
- Alte Münze
- Am Ledenhof
- An der Katharinenkirche
- An der Marienkirche
- Bahnhofsvorplatz
- Barfüßerkloster
- Bierstr. zwischen Lohstr. und Krahnstr.
- Bocksmauer ab Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 1
- Derby-Platz
- Dielingerstr.
- Domhof
- Friedrich-Vordemberge-Gildewart-Platz
- Fritz-Wolf-Platz
- Georgstr. zwischen Große Str. und Möserstr.
- Große Domsfreiheit
- Große Gildewart Einmündung Heger Str. bis Hausnummer 35
- Große Hamkenstr.

- Große Rosenstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 3
- Große Str.
- Grüner Brink
- Hakenstr.
- Hasestr. zwischen Turmstr. und Domhof
- Heger Str.
- Herrenteichsstr. Nikolaiort bis Kleine Domsfreiheit
- Hubert-Eichholz-Gasse
- Jakobstr.
- Johannes-Backhaus-Weg
- Johannisstr. Einmündung Neumarkt bis Johanniskirche, einschl. Vorplatz Johanniskirche
- Jürgensort
- Kamp
- Kleine Domsfreiheit
- Kleine Gildewart
- Kleine Hamkenstr.
- Krahnstr.
- Lortzingstr.
- Marienstr.
- Markt
- Münsterstr.
- Neumarkt Neuer Graben bis Wittekindstr. / Ecke Kollegienwall
- Nikolaiort
- Osterberger Reihe
- Öwer de Hase zwischen Gutenberg-Passage und Georgstr.
- Paul-Oeser-Str.
- Platz der Deutschen Einheit
- Platz des Westf. Friedens
- Redlingerstr.
- Rolandsmauer ab Schule an der Rolandsmauer
- Schwedenstr.
- Seminarstr. Einmündung Johannisstr. bis Hausnummer 2
- Stubenstr.
- Turmstr.
- Besondere Plätze
- Adolf-Reichwein-Platz
- Große Domsfreiheit
- Ledenhof
- Marktplatz
- Neumarkt
- Vorplatz Dom

- Vorplatz Johanniskirche

In folgenden Bereichen ist darüber hinaus eine **medizinische MNB** (OP-Maske oder FFP2-Maske) unter freiem Himmel und eine **FFP2-Maske (für Besucher, Kunden Gäste usw.)** in geschlossenen Räumen zu tragen:

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- und Kundenverkehrs zugänglich sind
- auf dem Wochenmarkt
- in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen und auf den zugehörigen Parkplätzen
- im ÖPNV und **ÖPV (FFP2-Maskenpflicht auch im Freien)**
- Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschl. Erste-Hilfe-Kurse
- bei körpernahen Dienstleistungen und Dienstleistungen der Körperpflege
- im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen hat
- bei Besuchen von Heimen, Tagespflegeeinrichtungen und sonstigen unterstützenden Wohnformen
- bei Veranstaltungen von Parteien, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Vereinen o. Ä.
- bei religiösen Veranstaltungen und Zusammenkünfte in Kirchen, Synagogen, Moscheen und ähnlichen Einrichtungen, bei denen eine Auslastung der Kapazitäten zu erwarten ist
- bei Angeboten von Selbsthilfegruppen
- Volljährige auf Spiel- und Bolzplätzen sowie im Skaterpark
- Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und es erzieherischen Kinder und Jugendschutzes (§§ 11, 13 und 14 SGB VIII)
- bei privaten Fahrgemeinschaften, sobald eine haushaltsfremde Person mitfährt (für den Beifahrer)

Bei beruflichen Fahrgemeinschaft gilt abweichend nur eine medizinische Maskenpflicht für die Mitfahrer.

Davon ausgenommen sind Kinder zwischen dem 6. und 15. Lebensjahr.

Ausnahmen:

- An der Arbeits- oder Betriebsstätte, wenn der feste Arbeitsplatz eingenommen wurde und das Abstandsgebot eingehalten werden kann oder wenn die Art der Tätigkeit das Tragen einer MNB nicht zulässt.
- Aufgaben im Zusammenhang eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung
- Einrichtungen und Angebote der Kinder und Jugendhilfe (§ 29 SGB VIII) und der Erziehung in Tagesgruppen (§ 32 SGB VIII)
- Bei Sportlicher Betätigung
- Während des Betriebs einer Musikschule, wenn die Ausbildung das Tragen ausschließt und im Einzelunterricht stattfindet.
- im Rahmen einer logopädischen Behandlung
- Bei einer sitzenden Veranstaltung solange ein fester Sitzplatz eingenommen wurde
- Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zumutbar ist, jedoch ist hier ein ärztliches Attest oder vergleichbare amtliche Bescheinigung notwendig (Gilt auch für die städtische Innenstadt)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (gilt auch für die städtische Innenstadt)

Hygienekonzept

Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept voraus.

Folgende **Maßnahmen** müssen im Hygienekonzept enthalten sein:

1. Maßnahmen zur Begrenzung und Steuerung der **Personenzahl** auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten
2. Maßnahmen zur Wahrung des **Abstandsgebots**
3. Maßnahmen zur Steuerung der **Personenströme** einschließlich der Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von **Warteschlangen**
4. Regelungen zur Nutzung **sanitärer Anlagen**
5. Maßnahmen zur Sicherstellung **der Reinigung** von häufig gemeinsam genutzten Oberflächen und Gegenständen sowie der Sanitäreinrichtungen
6. Maßnahmen zur Sicherstellung der **Frischlufzufuhr**

Der oder die nach der Verordnung jeweils Verpflichtete muss Maßnahmen zur **Umsetzung** des Hygienekonzeptes treffen und dieses **auf Verlangen** der zuständigen Behörde **vorlegen**.

Datenerhebung

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme an einer Veranstaltung sind personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifel auf Plausibilität zu überprüfen.

Zu erhebende **Daten** (diese müssen **wahrheitsgemäß** sein):

1. Familienname
2. Vorname
3. Vollständige Anschrift
4. Telefonnummer
5. Zeitraum des Aufenthalts in der jeweiligen Einrichtung oder auf der Veranstaltung

Pflichten der Betreiberin / des Betreibers:

- **Aufbewahrung** der Daten für drei Wochen und Löschung der Daten nach spätestens einem Monat
- **Zutrittsverweigerung**, wenn keine Daten erfasst werden oder weitergegeben werden sollen
- **Vorlage** der Dokumentationen **auf Verlangen** des Gesundheitsamtes
- Gewährleistung, dass **unbefugte Dritte keine Kenntnis** von den Daten erlangen

Alternativ: Nutzung einer Anwendungssoftware zur Kontaktnachverfolgung

Testung

1. Möglichkeit: PCR-Test

- darf nicht älter als 24 Stunden sein
- Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle
- Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder des Veranstaltungsortes

2. Möglichkeit: PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung

- Angebot durch Betreiber/Veranstalter vor Betreten der jeweiligen Einrichtung bzw. des Veranstaltungsortes
- Durchführung durch eine dafür geschulte und von dem Betreiber/Veranstalter beauftragte Person
- Auf Verlangen des Besuchers Bestätigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter
- Pflicht zur Testung entfällt bei Vorlage einer **höchstens 24 Stunden** alten Bestätigung eines anderen Betreibers/Veranstalters über ein negatives Testergebnis

3. Möglichkeit: Test zur Eigenanwendung (Selbsttest)

- Muss durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen sein
- Vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung oder eines Veranstaltungsortes
- Durchführung in Anwesenheit des Betreibers/Veranstalters oder einer von diesem beauftragten Person
- Auf Verlangen des Besuchers Bestätigung des Testergebnisses und –zeitpunktes durch den Betreiber/Veranstalter
- Pflicht zur Testung entfällt bei Vorlage einer **höchstens 24 Stunden** alten Bestätigung eines anderen Betreibers/Veranstalters über ein negatives Testergebnis

Im Falle eines positiven Testergebnisses:

- Zutrittsverweigerung durch den Betreiber/Veranstalter
- Sofortige Weitergabe des positiven Testergebnisses sowie der Kontaktdaten an das Gesundheitsamt (infektionsschutz@lkos.de) oder mittels einer Anwendungssoftware

Bei einer Inzidenz über 100:

1. Für den Publikumsverkehr sind geschlossen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen
Für den Publikumsverkehr werden geschlossen:		
Clubs		
Diskotheiken		
ähnliche Einrichtungen		
Sämtliche Gastronomiebetriebe einschließlich Außenbewirtschaftung	Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Shisha-Bars, Cafes, Imbisse Ausnahmen siehe unten	
Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen		
Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Bühnen und Musikclubs und ähnliche Einrichtungen		
Kinos, Freizeitparks, Freizeitaktivitäten (indoor und outdoor), Indoorspielplätze und ähnliche Einrichtungen	Ausnahme: Autokinos	
Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen		
Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen		
Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen	Ausnahme siehe unten	
Saunen, Thermen, Wellnesszentren , Schwimm- und Spaßbäder, Hotelschwimmbäder , Solarien, Fitnessstudios, EMS-Studios und ähnliche Einrichtungen		
Prostitution	Prostitutionsstätten, -fahrzeuge, -veranstaltungen, -vermittlung, erotische Massagen und Straßenprostitution; Inanspruchnahme und Erbringung sexueller Dienstleistungen	

Touristische Schiffs-, Bus- und Kutschfahrten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen		
Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr, die nicht ausdrücklich geöffnet haben dürfen (siehe unten)		
Körpernahe Dienstleistungen	Ausnahmen siehe unten	
Außerschulische Bildungsangebote	z. B. in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, theoretischer Fahrschulunterricht Ausnahmen siehe unten	
Außerdem sind verboten:		
Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken sowie das Übernachten in Wohnmobilen o. ä. auf öffentlichen Flächen	Ausnahme: Dauercamper	
Sportveranstaltungen mit Publikum		
alle sonstigen öffentlichen und privaten Veranstaltungen		

2. Öffnen bzw. ausgeübt werden unter den folgenden Bedingungen dürfen unter anderem:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Restaurationsbetriebe		<ul style="list-style-type: none"> - nur Außerhausverkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb eines Umkreises von 50 m um die Einrichtung - in der Zeit von 22 bis 5 Uhr ist nur die Lieferung erlaubt
Hotelgastronomie		<ul style="list-style-type: none"> - zur Versorgung der Beherbergungsgäste auf den jeweiligen Zimmern - Speiseneinnahme in Speisesälen zulässig, wenn Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebot eingehalten werden und Hygienekonzept vorliegt
Cafeterien und Kantinen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - zur Versorgung der Mitarbeiter oder Bewohnern der jeweiligen Einrichtung
Nichtöffentliche Kantinen in Betrieben		<ul style="list-style-type: none"> - zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe, wenn dringend erforderlich und individuelle Speiseneinnahme in getrennten Räumen

		nicht möglich
Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen		- zur Versorgung von Berufskraftfahrenden und Fernbusfahrenden, die ihre Tätigkeit nachweisen können
Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung		<p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - Hygienekonzept - bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm müssen 20 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - bei einer Verkaufsfläche ab 800 qm müssen auf der die 800 qm übersteigenden Fläche 40 qm Verkaufsfläche pro Kunde zur Verfügung stehen - Einhaltung des Abstandes von 1,5 m zu anderen Personen muss grundsätzlich möglich sein <p>Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente ist unzulässig.</p>
Blumenfachgeschäfte		
Gartenmärkte		
Wochenmärkte (nur Lebensmittel sowie Pflanzen)		
Getränkhandel		
Abhol- und Lieferdienste		
Reformhäuser		
Babyfachmärkte		
Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien		
Optiker und Hörgeräteakustiker		
Tankstellen und Autowaschanlagen		
Banken und Sparkassen		
Poststellen		
Reinigungen		
Waschsalons		
Zeitungsverkaufsstellen		
Buchhandel		
Tierbedarfshandel		
Futtermittelhandel		
Großhandel		
Brief- und Versandhandel		
Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr		
alle übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels		- Lieferung und Abholung jeglicher Waren auf Bestellung bei kontaktloser Übergabe
		- Bei Inzidenz unter 150: Click & Meet (mit negativen Test, vorheriger Terminbuchung, 40 qm Verkaufsfläche pro Kunde, Datenerhebung)
Wissenschaftliche Bibliotheken und Hochschulbibliotheken		
körpernahe Dienstleistungen zu medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken		- FFP2-Maske für alle Beteiligten (wenn möglich, ansonsten Testung für Personen ab 6 Jahren)
		- Testkonzept für Mitarbeiter

		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Friseurbetriebe		- FFP2-Maske für alle Beteiligten
Fußpflege		<ul style="list-style-type: none"> - Testung - Testkonzept für Mitarbeiter - Hygienekonzept - Datenerhebung
Außerschulische Bildungsangebote	Ausschließlich Durchführung von Prüfungen und Einzelunterricht sowie Einzelausbildung	- Abstandsgebot
Praktischer Fahr- und Flugunterricht; Erste-Hilfe-Kurse		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Hundeschulen	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Abnahme von Sachkundeprüfungen - Vorbereitung und Durchführung von Wesenstests - Welpen- und Junghundekurse - Verhaltenstherapeutische Trainingseinheiten - Einzeltraining - Ausbildung von Rettungs- und Jagdhunden 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung
Praktische jagdliche Ausbildung im Bereich Reviergang und Einzelschießausbildung		- Testung oder Impfung
Angebote der außerschulischen Lernförderung	in Gruppen mit bis zu 16 Personen bei durch die Schule bescheinigtem Lernförderbedarf	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Datenerhebung
Kontaktlose Sportarten im Rahmen des Individualsports auf privaten und öffentlichen Sportanlagen		<ul style="list-style-type: none"> - allein, zu zweit oder mit Personen eines Hausstandes - alternativ in Gruppen von bis zu 5 Kindern unter 14 mit einem negativ getesteten Anleiter (draußen)
		-
Zoos, Tierparks und botanische Gärten (nur die Außenbereiche)		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Hygienekonzept - Datenerhebung - Vorherige Terminvereinbarung - Halbe Auslastung - Außer-Haus-Verkauf für Gastronomie - Sonstige Verkaufsstellen geschlossen - Testung
Spiel- und Bolzplätze, Skaterpark		<ul style="list-style-type: none"> - Mund-Nasen-Schutz für Volljährige - Verzehrsverbot für Volljährige

3. Erlaubte Veranstaltungen und Zusammenkünfte, Tätigkeiten und Verrichtungen:

Betroffener Bereich	Konkretisierung (Beispiele)	Auslegungshilfen und Voraussetzungen
Veranstaltungen		
Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Parteien, Initiativen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse		<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Private Zusammenkünfte und Feiern	In der eigenen Wohnung/andere eigene geschlossenen Räumlichkeiten	Personen aus einem Haushalt plus eine weitere Person
	Auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten freien Flächen unter freiem Himmel (Garten, Hof)	Ausnahme: Begleitpersonen oder Betreuungspersonen für Menschen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sowie Dritte i. S. d. § 1684 Abs. 4 BGB werden nicht mit eingerechnet. Außerdem zählen Kinder bis 6 Jahre nicht mit.
	An öffentlich zugänglichen Orten (Gastronomie, angemieteter Raum)	
Ansammlungen/Zusammenkünfte		
Versammlungen unter freiem Himmel nach NVersG		unter mit der zuständigen Behörde abgestimmten Auflagen zur Hygiene
Zusammenkünfte in Gemeindezentren o. ä. zwecks Vorbereitung auf religiöse Feste u. Ereignisse	Kommunions- oder Konfirmandenunterricht, Vorbereitung auf die Bar Mizwa usw.	Einzigste Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz
Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen, Moscheen, Synagogen und anderen Einrichtungen		<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept - Abstandsgebot - Mund-Nasen-Schutz - bei erwarteter Kapazitätsauslastung: Voranmeldung zwei Werktage vor der Veranstaltung (bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann generelle Absprache mit der Kommune getroffen werden); Mund-Nasen-Schutz (auch bei Einnahme des Sitzplatzes); Gesangsverbot
Veranstaltungen bei Todesfällen (Trauerandachten und der letzte Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle)	mit bis zu 30 Personen	
Angebote der Selbsthilfe nach § 20 SGB V und § 45 d SGB XI	mit bis zu zehn Personen in geschlossenen Räumen	<ul style="list-style-type: none"> - Abstandsgebot